

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 1. April 1952

Nr. 39

Tag	Inhalt	Seite
27. 3. 52	Verordnung über die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung	233
27. 3. 52	Verordnung über das Berufspraktikum der Studierenden der Universitäten und Hochschulen	234
1. 3. 52	Anordnung über die Durchführung des Planes „Berufsausbildung“	235
24. 3. 52	Anordnung über die Ausgabe von Scheidemünzen durch die Deutsche Notenbank	240

Verordnung über die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung.

Vom 27. März 1952

Zur Durchführung der weiteren schrittweisen Abschaffung der Rationierung bei Textilwaren und der weiteren Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung wird verordnet:

§ 1

In der Deutschen Demokratischen Republik wird ab 31. März 1952 die Rationierung für Strümpfe und Socken aufgehoben.

§ 2

Die Staatlichen Handelsorganisationen (HO) haben Preissenkungen für folgende Waren durchzuführen:

Strümpfe und Socken

Kunstseidene Damenstrümpfe			
größere Qualitäten (39 bis 45 gg)	um durchschnittlich	32% bis 36V»	
feinere Qualitäten (48 gg)	um durchschnittlich	15%	
feinste Qualitäten (51 bis 54 gg)	um durchschnittlich	6% bis 9%	
Feine plattierte Damenstrümpfe	um durchschnittlich	16%	
Zellwollene Damenstrümpfe	um durchschnittlich	24%	
Herren-Buntsocken	um durchschnittlich	17% bis 35%	
Herren-Stricksocken	um durchschnittlich	16%	
Kinderstrümpfe aus Zellwolle	um durchschnittlich	35%	
Kinderstrümpfe aus Baumwolle	um durchschnittlich	30%	

§ 3

(1) Im Handelsnetz des staatlichen Großhandels, des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften und des privaten Einzelhandels sind folgende Preissenkungen durchzuführen:

Für kunstseidene Damenstrümpfe größerer Qualitäten (39 bis 45 gg) um	durchschnittlich	19% bis 25%
für zellwollene Damenstrümpfe	um durchschnittlich	24%
für Herren-Buntsocken	um durchschnittlich	17% bis 21%
für Herren-Stricksocken	um durchschnittlich	16V»
für Kinderstrümpfe aus Zellwolle	um durchschnittlich	35%

(2) Für feinere (48 gg) und feinste Qualitäten (51 bis 54 gg) kunstseidener Damenstrümpfe sowie für feine plattierte Darrsenstrümpfe gelten auch für den freien Verkauf im genossenschaftlichen und privaten Einzelhandel die gemäß § 2 herabgesetzten Preise.